

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 45 (1953)
Heft: 1

Artikel: Die Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige
Autor: Bernasconi, Giacomo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fahren. In selber Nacht habe ich nicht viel geschlafen. Am andern Vormittag kam endlich die Nachricht, daß das Gesetz mit knapp 10 000 Stimmen Mehrheit angenommen worden ist. Nun gab's freudige Gesichter. Die Oerlikoner ließen sofort Böllerschüsse los, um die Nachricht und ihre Freude kundzutun. Wir ließen sofort Plakate drucken mit der Einladung auf den Abend ins ‚Alte Schützenhaus‘, die Tessiner Musik wurde engagiert und eine Partie Fackeln gekauft. Am Abend fand sich eine große Schar im ‚Alten Schützenhaus‘ zusammen. Nun wurde ein Umzug mit Fackeln veranstaltet, der durch die Stadt und wieder ins ‚Alte Schützenhaus‘ zurückmarschierte. Dann gab's feurige Reden; Regierungsrat *Sieber*, Professor *Vögelin*, *Robert Seidel* und ich sprachen. Eine Kollekte ergab reichlichen Ertrag. Ein schwerer Feldzug war von der schweizerischen Arbeiterschaft siegreich bestanden worden; sie hatte ein Recht, sich darüber zu freuen.»

Das Gesetz hat später, wie man weiß, verschiedene Verbesserungen erlebt. Deren bedeutendste und — vorläufig — letzte ist die vom Jahre 1919, die vor allem die 48-Stunden-Woche stipulierte, die aber schon kurz nach ihrer Einführung in einem harten Kampf verteidigt werden mußte, an dem der inzwischen zum Greis gewordene Herman Greulich mit gleichem jugendlichem Feuer teilnahm wie im Jahre 1877, als es galt, auch in unserem Lande dem gesetzlichen Arbeiterschutz das Eis zu brechen.

Ed. Weckerle.

Die Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige

Die *Lohn- und Verdienstersatzordnung*, die auf dem Bundesratsbeschuß vom 20. Dezember 1939 (Vollmachtenbeschuß) beruhte, ist auf den 31. Dezember 1952 außer Kraft getreten. Sie wird ersetzt durch das *Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung)* vom 25. September 1952, für das die Referendumsfrist am Weihnachtstag 1952 unbenützt abgelaufen und das deshalb am 1. Januar 1953 in Kraft getreten ist. Damit ist der finanzielle Schutz der Wehrpflichtigen in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt.

Das Ergebnis der Expertenberatungen¹ und der Gesetzesentwurf² sind in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» eingehend besprochen und kritisch gewürdigt worden. Im nachfolgenden beschränken wir uns darauf, die auf den 1. Januar 1953 in Kraft getretene Neuregelung kurz zu umschreiben.

¹ «Vom Gesicht der künftigen Erwerbsersatzordnung», Heft 12, Dezember 1948.

² «Die Erwerbsersatzordnung für Wehrmänner», Heft 12, Dezember 1951.

Entschädigungsberechtigte Personen

Art. 1, Abs. 1, des Bundesgesetzes bestimmt, daß Wehrpflichtige (Dienst- und Hilfsdienstpflichtige mit Einschluß der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes), die in der Schweizerischen Armee Militärdienst leisten, für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Entschädigung haben, sofern sie vor dem Einrücken erwerbstätig waren oder sich in einer Berufslehre oder im Studium befanden.

Der Einbezug der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes hat in den eidgenössischen Räten zu einer Aenderung des Gesetzstitels geführt, der nunmehr von *Wehrpflichtigen* und nicht mehr von *Wehrmännern* spricht. Die Beschränkung des Entschädigungsanspruches auf *besoldete Dienstage* behält die bisherige Regelung bei, wonach für Waffen- und Bekleidungsinspektionen *keine* Entschädigung ausgerichtet wird. Wir halten diese Regelung für angemessen, der Einbezug der Inspektionstage in die Entschädigungsberechtigung hätte zu Umtrieben und Kosten geführt, die in keinem rechten Verhältnis zum Nutzeffekt gestanden hätten. Der übergroßen Mehrzahl von Arbeitnehmern geht dabei nichts verloren, im Gegenteil, haben sie doch gemäß Art. 335 OR Anspruch auf Lohnzahlung. Dadurch, daß die Entschädigungen nicht nur an Wehrpflichtige ausgerichtet werden, die vor dem Einrücken erwerbstätig waren, sondern auch an solche, die sich in einer Berufslehre oder *im Studium* befanden, ist auch der lange und heftige Streit um die *Studienausfallordnung* zugunsten der Studenten entschieden worden. Ebenfalls *bleiben Rekruten* entschädigungsberechtigt.

In der Vollzugsverordnung wird der Bundesrat noch die Voraussetzungen festzulegen haben, unter denen Wehrpflichtige entschädigungsberechtigt erklärt werden sollen, die vor dem Einrücken arbeitslos waren oder wegen des Militärdienstes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten.

Die Entschädigungsarten

Nach dem Gesetz werden Haushaltenschädigungen, Entschädigungen für Alleinstehende, Kinderzulagen, Unterstützungszulagen und Betriebszulagen ausgerichtet. Die am meisten ins Auge fallende Neuerung gegenüber der bestehenden Ordnung ist die, daß die Abstufung der Entschädigungen nach Ortsverhältnissen *fallengelassen* wird.

Anspruch auf *Haushaltentschädigungen* haben die Verheirateten Wehrpflichtigen, ob sie nun einen eigenen Haushalt führen oder nicht. Die ledigen, verwitweten und geschiedenen Wehrpflichtigen erhalten eine Haushaltentschädigung, wenn sie mit ehelichen oder an Kindesstatt angenommenen Kindern zusammenleben, oder wegen ihrer beruflichen oder amtlichen Stellung gehalten sind,

einen eigenen Haushalt zu führen. Angehörige des Frauenhilfsdienstes sind den ledigen, verwitweten oder geschiedenen Wehrpflichtigen gleichgestellt, das heißt sie erhalten nur eine Haushaltentschädigung, wenn sie mit eigenen oder an Kindes Statt angenommenen Kindern zusammenleben. Fallen die Voraussetzungen zum Bezug einer Haushaltentschädigung weg, so wird diese noch solange ausgerichtet, als der Wehrpflichtige seinen Haushalt fortführt, längstens jedoch während eines Jahres.

Wer keinen Anspruch auf eine Haushaltentschädigung hat, erhält eine *Entschädigung für Alleinstehende*.

Kinderzulagen werden ausgerichtet für eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr; wenn die Kinder in Ausbildung begriffen sind bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Militärdienst leistende Ehefrauen haben keinen Anspruch auf Kinderzulagen.

Wehrpflichtige, die in Erfüllung einer rechtlichen oder sittlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflicht Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, geschiedene Ehegatten, Pflege-, Stief- oder Schwiegereltern unterstützen, erhalten eine *Unterstützungszulage*, sofern diese Personen der Unterstützung bedürfen und nicht schon Anspruch auf eine Kinderzulage besteht. Solche Zulagen werden aber nur an Wehrpflichtige ausgerichtet, die *mindestens 6 Tage ununterbrochen* Militärdienst leisten.

Anspruch auf *Betriebszulagen* haben Wehrpflichtige, die in irgendeiner Eigenschaft an der Führung eines Betriebes aktiv beteiligt sind, sofern sie nach Art. 10 des Gesetzes entschädigt werden (Selbständigerwerbende).

Die Bemessung der Entschädigungen

Die tägliche Haushaltentschädigung für *Unselbständigerwerbende* besteht aus einem festen Grundbetrag von 2 Fr. und einem veränderlichen Betrag von 40 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Taglohns, jedoch mindestens 4 Fr. und höchstens 12 Fr.

Die tägliche Entschädigung für *unselbständigerwerbende Alleinstehende* besteht aus einem festen Grundbetrag von 50 Rp. und einem veränderlichen Betrag von 15 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Taglohns, jedoch mindestens Fr. 1.50 und höchstens Fr. 3.50.

Die Entschädigungen für *Selbständigerwerbende* werden in festen, nach dem maßgebenden Jahreseinkommen abgestuften Beträgen ausgerichtet. Die Haushaltentschädigung beträgt mindestens 4 Fr. und höchstens 12 Fr., die Alleinstehendenentschädigungen mindestens Fr. 1.50 und höchstens Fr. 3.50 (wie bei den Unselbständigerwerbenden). Das maßgebende Jahreseinkommen wird gemäß der letz-

ten, vor dem Einrücken ergangenen Beitragsverfügung der AHV festgelegt.

Alleinstehende Rekruten (Selbständigerwerbende und Unselbständigerwerbende) erhalten eine Entschädigung von Fr. 1.50 pro Tag.

Für *Lehrlinge und Studenten* beträgt die Haushaltentschädigung 4 Fr. und die Alleinstehendenentschädigung Fr. 1.50.

Die *Kinderzulage* beträgt einheitlich Fr. 1.50 für jedes Kind, während bisher für das erste Kind eine höhere Zulage ausgerichtet wurde als für die weiteren Kinder.

Die *Unterstützungszulage* beträgt 3 Fr. für die erste vom Wehrpflichtigen unterstützte Person und Fr. 1.50 im Tag für jede weitere unterstützte Person; sie wird gekürzt, soweit sie die auf den Tag ausgerechnete tatsächliche Unterstützungsleistung des Wehrpflichtigen übersteigt oder zur Folge hat, daß die unterstützte Person nicht mehr als bedürftig gilt.

Die *Betriebszulage* beträgt 2 Fr. im Tag.

Die *gesamte Entschädigung* eines Unselbständigerwerbenden darf im Tag den Betrag von Fr. 19.50 nicht übersteigen und ist zudem zu kürzen, soweit sie 80 Prozent des maßgebenden Taglohnes übersteigt. Die Mindestentschädigung von 4 Fr. für den Bezüger einer Haushaltentschädigung, von Fr. 1.50 für den Alleinstehenden und *eine* Kinderzulage werden jedoch *voll* ausgerichtet. Für die Selbständigerwerbenden sind die Höchstentschädigungen nach Einkommensgruppen festgelegt und bewegen sich zwischen Fr. 5.50 und Fr. 19.50.

Verschiedene Bestimmungen

Der Entschädigungsanspruch ist vom Wehrpflichtigen *bei der zuständigen Ausgleichskasse* geltend zu machen; macht er ihn selbst nicht geltend, so sind hierzu befugt: *a)* die Angehörigen des Wehrpflichtigen, falls dieser seinen Unterhalts- und Unterstützungspflichten ihnen gegenüber nicht nachkommt; *b)* der Arbeitgeber, der dem Wehrpflichtigen für die Zeit des Militärdienstes Gehalt oder Lohn ausrichtet.

Die Entschädigung wird von der zuständigen Ausgleichskasse festgelegt; diese kann jedoch die ihr angeschlossenen Arbeitgeber mit der Festsetzung der Entschädigung für ihre Arbeitnehmer betrauen.

Die *Auszahlung* erfolgt in der Regel einmal monatlich, bei kürzerer Dienstleistung nach Beendigung des Militärdienstes. In der Regel hat sie dem Wehrpflichtigen gegenüber zu erfolgen, dieser kann indessen seine Angehörigen zum Bezug ermächtigen. Kommt der Wehrpflichtige seinen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nach, so sind die für die Unterhalts- oder Unterstützungsberechtigten zugesprochenen Entschädigungen auf Gesuch hin die-

sen oder ihren gesetzlichen Vertretern auszuzahlen. Soweit ein Arbeitgeber dem Wehrpflichtigen für die Zeit des Militärdienstes Lohn oder Gehalt ausrichtet, kommt die Entschädigung dem Arbeitgeber zu.

Die Entschädigung wird von der zuständigen Ausgleichskasse ausgerichtet. Wehrpflichtige, die vor dem Einrücken als Unselbständigerwerbende tätig waren, erhalten die Entschädigung durch den Arbeitgeber, falls nicht besondere Gründe für die Auszahlung durch die Ausgleichskasse vorliegen.

Unrechtmäßig bezogene Entschädigungen sind zurückzuzahlen; bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer großen Härte kann von der Rückforderung abgesehen werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Ausgleichskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit Zahlung der Entschädigung. Sieht das Strafrecht beim Vorliegen einer strafbaren Handlung längere Verjährungsfrist vor, so ist diese maßgebend.

Die Organisation

Die Durchführung der Erwerbsersatzordnung erfolgt durch die Organe der AHV unter Mitwirkung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten. Die Vorschriften des AHVG betreffend die Schweigepflicht, die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen, den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung, die Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen, die Haftung für Schäden und über die Zentrale Ausgleichsstelle finden sinngemäße Anwendung, soweit im Gesetz über die Erwerbsersatzordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Durchführung der Erwerbsersatzordnung aus, wobei Art. 72 AHVG sinngemäß Anwendung findet. Die Eidgenössische AHV-Kommission bestellt aus ihrer Mitte einen Ausschuß für die Erwerbsersatzordnung, dem die Begutachtung von Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der Erwerbsersatzordnung zuhanden des Bundesrates obliegt. Er hat das Recht, dem Bundesrat von sich aus Anregungen zu unterbreiten. Die Eidgenössische AHV-Kommission wird nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung durch Angehörige der Armee ergänzt.

Rechtspflege und Strafbestimmungen

Gegen die auf Grund der Erwerbsersatzordnung erlassenen Verfügungen der Ausgleichskassen können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde erheben. Deren Beurteilung

erfolgt in erster Instanz durch die für die Beurteilung von AHV-Streitigkeiten zuständigen kantonalen Rekursbehörden, in zweiter und letzter Instanz durch das Eidgenössische Versicherungsgericht. Die Strafbestimmungen der Art. 87 bis 91 AHVG finden für die Erwerbsersatzordnung Anwendung.

Die Finanzierung

Die Mittel der Erwerbsersatzordnung bestehen aus dem sich auf den 31. Dezember 1952 ergebenden Saldo des durch Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 24. März 1947 gebildeten Fonds für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen, ergänzt durch den Betrag von 200 Mio Fr. aus der durch Art. 106, Abs. 1, AHVG gebildeten Reserve zur Erleichterung der Beitragspflicht der öffentlichen Hand an die AHV. Aus dieser Rückstellung werden die Leistungen der Erwerbsersatzordnung gedeckt, bis diese auf einen Betrag von 100 Mio Fr. gesunken ist. Von diesem Zeitpunkte an sind *Beiträge zu erheben*, die in die Rückstellung eingelegt werden.

Zur Beitragsleistung sind alle gemäß AHVG beitragspflichtigen Erwerbstätigen und Arbeitgeber verpflichtet. Die Bundesversammlung kann die Beitragspflicht auf weitere Personen ausdehnen, die für den Bezug von Erwerbsausfallentschädigungen in Frage kommen. Die Beiträge sind in prozentualen Zuschlägen zu den AHV-Beiträgen festzulegen. Ihre Höhe ist von der Bundesversammlung periodisch dermaßen festzusetzen, daß nach dem Grundsatz des Umlageverfahrens die Rückstellung auf längere Sicht den Betrag von 100 Mio Fr. weder unterschreitet noch wesentlich übersteigt. Die Höhe der Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber einerseits und der Selbständigerwerbenden andererseits richtet sich nach den durchschnittlichen Gesamtaufwendungen für die Arbeitnehmer, bzw. für die Selbständigerwerbenden.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen

Durch das Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung werden Art. 106 AHVG, Art. 93 und 219 SchKG abgeändert, und Art. 15 des Bundesgesetzes betreffend die Militärorganisation wird aufgehoben. Art. 335 OR findet auf Personen, die in der Erwerbsersatzordnung entschädigungsberechtigt sind für die Zeit ihrer Militärdienstleistungen keine Anwendung. Dabei gilt die Waffen- und Bekleidungsinspektion nicht als Dienstleistung; Arbeitnehmer haben für den Inspektionstag einen Lohnanspruch an den Arbeitgeber gemäß Art. 335 OR.

G. Bernasconi.